STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 55
(SÜDL. TEIL)
M. 1:1000

„ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968"

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (STRASSEN)
	" " (FUSSWEGE)
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (GRÜNANLAGE)
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ALLGEM. WOHNGEBIET)
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
	BAULINIE (ZWINGEND)
	BAUGRENZE
(I) (II)	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
max II, IV, VII	GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
o	OFFENE BAUWEISE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
SAN	UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
T	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)
ST	STELLPLÄTZE
	SICHTWINKEL
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

B. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

	VORHANDENE BEBAUUNG
FB.	FAHRBAHN
FW.	FUSSWEG
SS.	SCHUTZSTREIFEN
	NEUE VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FAHRTRICHTUNGSPFEILE
	BESTEHENDE ZU ERHALTENDE BÄUME

Textliche Festsetzungen:

1. Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang d. Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.
2. Garagen- und Garagenanlagen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
3. Die in § 4 (3) der Bau-NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GVBl S.433) und § 103 der Bau-ONW wird folgende Gestaltungsmaßnahme beschlossen:

Die Dachneigung für alle Baukörper muß zwischen 0 - 32 Grad ohne Drempel liegen.

VERMERK:

DER AM 6.5.1965 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENE BEBAUUNGSPLAN NR. 55 (BLATT 1 U. 2) WIRD DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 (SÜDL. TEIL) ERSETZT.

[illegible] ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN [illegible] DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. [illegible]. 1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

14. 10. 1971

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST IM JAHRE 1971
STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT:
SOEST IM FEBRUAR 1971
STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES HAUPTAUSSCHUSSES GEM. § 43 GO AM 26.4.1971 BESCHLOSSEN UND DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 28.6.1971 GENEHMIGT WORDEN.

BÜRGERMEISTER:

RATSMITGLIED:

DER STADTDIREKTOR:

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 7.6. 1971 BIS 8.7. 1971 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 28.5. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 14. 10. 1971

DER STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM ... 1969 (GV NW SEITE 656 BZW. SGV NW 2020) UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) § 103 BAU ONW HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 13.9. U. 26.11. 1971 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 SÜDL. TEIL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER:

RATSMITGLIED:

DER STADTDIREKTOR:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 12. 11. 1971 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 18. 11. 1971

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 12. NOV. 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) AM 2.12.1971 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER